

# RS UVS Niederösterreich 1996/05/13 Senat-MD-95-544

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1996

## Rechtssatz

Der gesetzlich normierte Begriff der zeitnahen Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen darf nicht so restriktiv interpretiert werden, daß diese Tatanlastung die Pflicht zur (mit der Erbringung der Arbeitsleistung) gleichzeitigen Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen inkludiert.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)